

# Projektordnung der KHM

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung vom 30.11.2004 (GV NRW S. 752) hat die Kunsthochschule für Medien Köln die folgende Ordnung erlassen:

## Präambel

Die Kunsthochschule für Medien Köln (KHM) dient der Pflege der Künste auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik und der darstellenden Kunst durch Lehre und Studium, Kunstausbübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben.

Bei allen an der KHM realisierten Projekten fließen schöpferische, organisatorische, technische und finanzielle Leistungen der Studierenden und der KHM in den Schaffensprozess ein.

## Geltungsbereich

Diese Projektordnung regelt Zusammenwirken und das Rechtsverhältnis zwischen der KHM und den Studierenden für Übungs-, Vordiplom- und Diplomprojekte, die an der KHM realisiert werden.

## 1. Genehmigung

Alle Projekte bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Projektbetreuers der jeweiligen Fächergruppe, sowie bei Mittelbereitstellung der des jeweiligen Mittelbewirtschafters. Darüber hinaus ist eine bestätigte Teilnahme an der **institutionalisierten** Projektberatung (Technik) obligatorisch.

Nach Überprüfung und Genehmigung der Kalkulation (s. 1.1.2) und des Finanzierungsplans (s. 1.1.2.1) erhält die Projektanmeldung durch die Unterschriften des Projektbetreuers und des Mittelbewirtschafters verbindlichen Charakter. Daraufhin vergibt die Projektorganisation eine Projektnummer.

### 1.1. Projektanmeldung

Grundlage für eine Genehmigung ist die Anmeldung des Projektes, die eine Projektbeschreibung und eine Kalkulation beinhaltet. Die Anmeldung soll der jeweiligen Fächergruppe spätestens vier, der Projektorganisation zwei Wochen vor Projektbeginn vorliegen.

#### 1.1.1. Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung soll eine aussagekräftige Inhaltsbeschreibung (Text, Zeichnung, Treatment, Storyboard etc.) und Angaben über die technische und verfahrensmäßige Realisation enthalten. Bei Fernsehspielen und Spielfilmen ist zusätzlich ein ausgearbeitetes Drehbuch erforderlich.

#### 1.1.2. Kalkulation

Die Kalkulation ist Bestandteil des Projektvertrages und enthält alle im Projekt anfallenden Kosten. Sie soll in branchenüblicher und medienspezifischer Form erstellt werden. Bei Filmprojekten soll sich die Kalkulation am Kalkulationsschema der Filmförderungsanstalt (FFA) orientieren. Alle Summen sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu kalkulieren (Bruttokalkulation).

#### 1.1.2.1. Finanzierung

Alle kalkulierten Kosten müssen durch Haushaltsmittel der KHM, Eigenmittel des oder der Studierenden, Mittel Dritter und Rückstellungen gedeckt sein. Für die Verwendung der Mittel gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- 1.1.3.1. Die Projektmittel werden im Rahmen des der Fächergruppe zur Verfügung stehenden Etats bereitgestellt. Werden für die Finanzierung des Projektes zusätzlich Eigenmittel des oder der Studierenden verwendet, so sind diese vor Projektbeginn mit einer entsprechenden Zweckbestimmung auf ein von der KHM angegebenes Konto zu überweisen.
- 1.1.3.2. Beistellungen der KHM (zur Verfügung gestellte Technik, Werkstatt, Studio, Tonmischung, Schnitt etc.) müssen in der Kalkulation ausgewiesen werden.
- 1.1.3.3. Ein Projekt kann anteilig auch durch Rückstellungen finanziert werden. Rückstellungen sind dabei alle Entgelte, die erst im Zeitpunkt der Erlöserzielung aus Verkauf oder Verwertung fällig werden.
- 1.1.3.4. Sollte ein Projekt durch eine Förderung finanziert sein, so sind die Bedingungen der jeweiligen Förderung zu berücksichtigen. Fristsetzungen des Förderers sind vom Studierenden einzuhalten. Vorzufinanzierende Beträge im Förderfall sind in der Regel vom Studenten vorzuleisten. (s. jetzt 1)

## **1.2. Projektvertrag**

- 1.2.1. Bei angemeldeten und genehmigten Projekten, die mit mehr als EUR 500,00 Haushaltsmitteln der KHM realisiert werden, ist vor Projektbeginn zwischen der KHM und dem oder der Studierenden ein Projektvertrag zu schließen. In dem Projektvertrag werden folgende Bedingungen festgelegt:
- Projektdaten
  - Herstellungskosten
  - das Rechtsverhältnis zwischen der KHM und dem oder der Studierenden
  - eine eventuelle finanzielle Beteiligung des oder der Studierenden und/oder Dritter sowie
  - eine Erklärung des oder der Studierenden gegenüber der KHM, in der er diese während der Herstellung und Verwertung des Projektes von Ansprüchen Dritter freistellt.
- 1.2.2. In Ausnahmefällen kann das vertragliche Verhältnis mit Zustimmung des Mittelbewirtschafters durch einen Koproduktionsvertrag erweitert oder abgelöst werden. Eine Koproduktion liegt vor, wenn die KHM mit einem oder mehreren Dritten gemeinsam ein Filmwerk, ein Tonwerk oder ein anderes Werk herstellt.

## **2. Durchführung**

Für die finanzielle und organisatorische Durchführung der Projekte ist die Projektorganisation der KHM zuständig. Für die Durchführung kann ein Produktionsleiter beauftragt werden. Das Rechtsverhältnis zum Produktionsleiter wird durch einen Vertrag mit der KHM bestimmt. Der Produktionsleiter verpflichtet sich im Vertrag, die Regelungen der LHO einzuhalten, über die er belehrt wurde.

### **2.1. Rechte Dritter**

Persönlichkeits- und Urheberrechte Dritter sind zu berücksichtigen. Vor einer Nutzung von Fremdmaterial (Texte, Bilder, Musik, Film) sind die entsprechenden Nutzungsrechte von der oder dem Studierenden für die KHM zu klären. Der oder die Studierende ist verpflichtet, der KHM in einer genauen Aufstellung alle verwendeten Fremdmaterialien mitzuteilen. Für die Mitteilung sind die Formulare der KHM zu benutzen. Die entsprechenden Vereinbarungen mit den Berechtigten werden von der KHM geschlossen. Erst nach dem Abschluss kann Fremdmaterial verwendet werden.

### **2.2. Zusicherungen der Studierenden**

- 2.2.1. Der oder die Studierende steht der KHM dafür ein, dass
- das Werk bzw. die Leistung einschließlich des Titels keine Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die der KHM nicht bekannt gegeben sind, und die Persönlichkeitsrechtsverletzungen zur Folge haben können

- das Werk bzw. die Leistungen nicht widerrechtlich Werken oder Leistungen anderer entnommen sind, die urheberrechtlich, technisch oder sonstig geschützt sind

- die der KHM eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten eingeräumt, noch mit dem Recht eines Dritten belastet und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist oder er sich die Rechte hat zurückübertragen lassen.

Der oder die Studierende ist verpflichtet, Dritte nur dann an den hier in Betracht kommenden Werken und Leistungen mitwirken zu lassen, als sie der KHM die Nutzungsrechte nach Ziffer 6 in der gleichen Art und im gleichen Umfang übertragen werden.

2.2.3. Sofern der oder die Studierende Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, in deren Zuständigkeit das Projekt fällt, verpflichtet er sich, dieser eine schriftliche Mitteilung (mit Kopie an die KHM) über das Projekt zu machen und die generelle Rechteübertragung insoweit einzuschränken. Soweit erforderlich, verpflichtet sich der oder die Studierende, die entsprechenden Rechte zurückzurufen.

2.2.4. Wenn der oder die Studierende die Pflichten nach Ziffer 3.1. schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, haftet er gegenüber der KHM für den entstehenden Schaden. Der oder die Studierende verpflichtet sich, die KHM oder Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten geltend gemacht werden.

### **2.3. Geschäftsbeziehungen mit Dritten**

2.3.1. Verträge mit Dritten, die für die Realisierung von Übungs- und Abschlussprojekten der KHM erforderlich sind, werden grundsätzlich von der KHM in Abstimmung mit dem oder der Studierenden abgeschlossen. Das gilt auch für Verträge auf Basis einer Rückstellung bis zum Erlösfall. Im Rahmen seines Projektes kann der oder die Studierende Fremdgeräte, Fremdkapazitäten, Material und alle anderen Fremdleistungen bestellen, wenn sie die kalkulierten und genehmigten Einzelpositionen nicht überschreiten. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze zu beachten:

Bei Aufträgen bis zu 500 € kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

Aufträge mit einem Wert über 500 € bis 10.000 € können in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote (mindestens 3) im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) freihändig vergeben werden.

Aufträge von einem Wert über 10.000 € bis 50.000 € sind in der Regel beschränkt auszuschreiben.

2.3.2. Vorverhandlungen über wesentliche vertragliche Vereinbarungen im Rahmen eines Projektes (z.B. Anstellungsverträge, Anmietungen, Erwerb von Fremdrechten etc.) können von der oder dem Studierenden geführt werden. Diese Verhandlungen sind jedoch rechtlich unverbindlich, solange die Genehmigung der KHM aussteht. Das gilt sowohl für mündliche als auch schriftliche Vereinbarungen. Der oder die Studierende ist verpflichtet, dies klar gegenüber dem Verhandlungspartner zum Ausdruck zu bringen.

2.3.3. Aufträge für Kopierwerksarbeiten und die Bestellung von Filmmaterial sind nur über die Projektorganisation möglich. Angebote können von der oder dem Studierenden eingeholt werden.

2.3.4. Vor jeder Produktion muss sich der oder die Studierende in der Projektorganisation über die Unternehmen informieren, die der KHM einen Preisnachlass eingeräumt haben.

2.3.5. Studierende erhalten für die Herstellung Ihres Übungs- oder Abschlussprojektes und ihre Mitwirkung an Projekten anderer Studierender keine Honorare.

2.3.6. Die KHM behält sich Regressansprüche für den Fall vor, dass Verbindlichkeiten von Studierenden eingegangen werden, die nicht von der KHM genehmigt worden sind.

2.3.7. Sofern ein für im Ausland realisierte Projekte benötigtes Carnet in Anspruch genommen wird, ist der oder die Studierende verpflichtet, dieses nach seiner Rückkehr unverzüglich abzuwickeln und an die IHK zurückzugeben.

### **2.4. Disposition und Terminplanung**

- 2.4.1 Der oder die Studierende hat die Nutzung von Produktionsstätten, Geräten und Material im Rahmen der obligatorischen Produktionsberatung (Technik) abzustimmen. Ziel der Beratung ist eine effiziente Nutzung der hochschuleigenen Kapazitäten.
- 2.4.2 Bei Filmprojekten werden die vorläufigen Schnitt- und Postproduktionszeiträume von den Projektbetreuern vorgegeben. Nach 2/3 des abgestimmten Zeitraums muss eine Rohschnittabnahme und eine Aktualisierung der Dreh- und Schnittzeiten durch den Projektbetreuer vorgenommen werden. Sofern dann noch kein Rohschnitt vorliegt oder es aus anderen Gründen zu einer Änderung der Disposition kommt, bedarf es einer erneuten Produktionsberatung (Technik).

## **2.5. Materialnutzung und Materialanschaffung**

- 2.5.1. Vorrangig sollen Material und Geräte der KHM genutzt werden. Sofern Dienst- und Sachleistungen von Fremdfirmen in Anspruch genommen werden sollen, muss der oder die Studierende diesen gegenüber unbedingt die folgenden Angaben machen:

- Titel des Projektes
- Name des/der Studierenden
- Projektnummer

Alle bei Fremdfirmen / Institutionen angemieteten Geräte müssen fristgerecht und in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Die Ausleihordnungen der Fremdfirmen / Institutionen sind unbedingt zu befolgen. Der Studierende stellt die KHM insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

Gegenstände und Materialien, die aus Projektgeldern angekauft wurden, müssen - soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handelt - der KHM zugeführt werden.

- 2.5.2. Requisiten, Kostüme und Baumaterial sind nach Möglichkeit aus vorhandenen Fundi der KHM zu beschaffen. Gekaufte Requisiten, Kostüme, Baumaterial und andere wiederverwendbare Materialien müssen nach Abschluss des Projektes den entsprechenden Fundi zugeführt werden.
- 2.5.3. Die im Zusammenhang mit einem Projekt notwendigen Stromanschlüsse und Elektroinstallationen dürfen nur von einem dafür zugelassenen Fachmann - erforderlichenfalls nach vorheriger Genehmigung des zuständigen Elektrizitätswerkes - ausgeführt werden. Nach Möglichkeit soll dabei Personal der KHM genutzt werden.
- 2.5.4. Um allen Studierenden eine verlässliche Planung ihrer Produktionen zu ermöglichen, müssen die vereinbarten Nutzungs- und Rückgabetermine unbedingt eingehalten werden. Deshalb können dem oder der Studierenden nach Rücksprache mit Projektorganisation und Betreuer bei einer Verletzung der Rückgabeverpflichtungen die Produktionsmittel unverzüglich gesperrt werden. Entstehen der KHM durch die vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfolgte oder verspätete Rückgabe Kosten, so sind diese durch die oder den Studierenden zu ersetzen. Das weitere regelt die Ausleihordnung der KHM.
- 2.5.5. Soweit der oder die Studierende einen privaten Pkw im Rahmen eines genehmigten KHM-Projektes benutzt, erhält er zu Lasten der bewilligten Projektmittel eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes NRW. Für Schäden an privaten Pkw haftet die KHM nicht.

## **2.6. Handkasse**

Zur Deckung der während der Produktion anfallenden Kleinausgaben kann eine Handkasse beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Auszahlungen nach der Verkehrssitte sofort in bar zu leisten sind. Der Betrag des Handvorschusses ist so niedrig wie möglich zu halten. Der oder die Studierende haftet für den ausgehändigten Handkassenbetrag. Der Handkassenbetrag muss bis sechs Wochen nach der Auszahlung oder gemäß Einzelfallregelung gegenüber der Projektorganisation abgerechnet werden, für aufgebrauchte Beträge müssen die Belege vorgelegt werden. Auch hier ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO zu befolgen. Eine weitere Handkasse kann erst nach Abrechnung der ersten ausgezahlt werden.

## **2.7. Versicherungen**

- 2.7.1. Der oder die Studierende ist verpflichtet, sich in allen Versicherungsfragen, die sein Projekt betreffen können, vor Projektbeginn mit der Projektorganisation in Verbindung zu setzen.
- 2.7.2. Der oder die Studierende ist sowohl bei eigen- als auch bei fremdverschuldeten Unfällen, die mit ihrer / seiner Tätigkeit als Studierende oder Studierender der KHM in Verbindung stehen, unfallversichert. Da bei Fremdverschulden evtl. ein Schadenersatzanspruch des Landes gegen die Schädigerin / den Schädiger besteht, ist bei Unfällen unverzüglich die Projektorganisation zu informieren.
- 2.7.3. Mitarbeiter an studentischen Projekten werden über die KHM unfallversichert. Dazu ist vor Projektbeginn eine vollständige Liste aller Mitarbeiter mit Geburtsdaten und Arbeitszeiträumen der Projektorganisation abzugeben.
- 2.7.4. Für ausgeliehene hochschuleigene Geräte haftet der oder die Studierende bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für den Verlust der Geräte, bzw. für jeden Schaden, der während der Dauer der Ausleihe an ihnen verursacht wird. Die Studentenschaft hat über den ASTA einen großen Teil der hochschuleigenen Ausleihgeräte für das Inland versichert. Mögliche Selbstbeteiligungen im Schadensfall zahlt hierbei der oder die Studierende.
- 2.7.5. Gemietete und geliehene Fremdgeräte müssen versichert sein. Für Schäden an gemieteten und geliehenen Fremdgeräten haftet gegenüber der KHM der oder die Studierende.
- 2.7.6. Verursacht die oder der Studierende bei der Realisierung des Projektes einen Schaden, so haftet sie oder er bis zu einer Höhe von EUR 500 unmittelbar. Bei darüberhinausgehender Schadenshöhe regelt die KHM einen Schadensausgleich im Wege der Einzelfallprüfung. Dabei ist insbesondere auf das Maß des Verschuldens der oder des Studierenden abzustellen. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit wird unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Regulierung von der KHM übernommen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schaden in voller Höhe von der oder dem Studierenden zu erstatten.

### **3. Projektabschluss**

#### **3.1. Abweichungen von den kalkulierten Projektkosten**

- 3.1.1. Werden die kalkulierten Gesamtkosten unterschritten, fließen die eingesparten Mittel an die Fächergruppe zurück. Hat sich der oder die Studierende mit Eigenmitteln an dem Projekt beteiligt, so fließt der eingesparte Betrag zunächst dem oder der Studierenden bis zur Höhe der von ihm eingebrachten Mittel zu. Etwasige Bestimmungen von Förderungsinstitutionen sind zu beachten.
- 3.1.2. Überschreitungen der kalkulierten Gesamtkosten bedürfen der Genehmigung der betreffenden Fächergruppe und der Projektorganisation. Hat die KHM dennoch eine Kostenüberschreitung ausgelegt, stellt dies keine Genehmigung dar. Nicht genehmigte Überschreitungen gehen zu Lasten des oder der Studierenden und müssen umgehend von ihm ausgeglichen werden. Beim Verursachen nicht genehmigter Überschreitungen behält sich die KHM vor, das Projekt zu sperren.

#### **3.2. Abschluss, Abgabe und Archivierung**

- 3.2.1. Nach der Abnahme durch die Betreuerin oder den Betreuer erhält das Projektarchiv von allen an der KHM realisierten Projekten ein Belegexemplar. Sofern keine Kopie erstellt werden kann, erhält das Projektarchiv eine Dokumentation in schriftlicher oder ähnlicher Form in höchstmöglicher Qualität (DVD o.ä.). Die dafür benötigten Mittel müssen in der Kalkulation berücksichtigt werden. Mit der Endabrechnung beginnt grundsätzlich die dreijährige exklusive Nutzungsphase durch die KHM.
- 3.2.2. Bei Film- und Videoprojekten sind alle sende- bzw. vorführbaren Master, Kopien - in jedem Falle eine Digi-Beta - in einwandfreiem Zustand der KHM zum Eigentum zu übergeben, wo sie unter ihren Titeln und Projektnummern archiviert werden. Die Pflicht der KHM zur sachgemäßen Verwahrung endet mit Ablauf der dreijährigen exklusiven Nutzungsphase. Es gelten die §§ 688 ff. BGB i.V.m. § 690 BGB.
- 3.2.3. Die oder der Studierende ist berechtigt, auf eigene Kosten jeweils eine Kopie des Werkes herstellen zu lassen. Solange ihm das Nutzungsrecht nicht zusteht, verpflichtet sich die oder der Studierende, die Kopie weder zu vervielfältigen noch zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, insbesondere

nicht öffentlich vorführen oder senden zu lassen. Die Verwendung des Werkes oder dessen Kopie aus Anlass von Festivals oder Wettbewerben bedarf der Zustimmung der KHM.

- 3.2.4 Das für ein Film- und Videoprojekt verwendete Aufnahmematerial verbleibt im Eigentum der KHM, wird jedoch von der oder dem Studierenden eingelagert. Auf Anforderung der KHM ist das Material durch die oder den Studierenden an diese herauszugeben. Nach Ablauf der dreijährigen exklusiven Nutzungsphase durch die KHM geht das Eigentum an dem Aufnahmematerial an die oder den Studierenden über.
- 3.2.5 Alle anderen an der KHM entstandenen Werke verbleiben im Eigentum der oder des Studierenden.

#### **4. Nutzungsrechtseinräumung**

Bei allen genannten Projekten entstehen zum einen durch eigenschöpferische, erfinderische und sonstige Leistungen Rechte in der Person der Studierenden. Zum anderen fließen die von der KHM zur Verfügung gestellten räumlichen, materiellen, finanziellen und personellen Leistungen in den Schaffensprozess ein.

Daher erwirbt die Hochschule an allen Projekten Nutzungsrechte vom Studierenden.

Die Studierenden sind Urheber der entstandenen Werke. Der KHM stehen als Tonträger- und Filmhersteller die Leistungsschutzrechte nach §§ 85 ff. und 94 ff. UrhG zu.

Die angemessene Berücksichtigung der daraus resultierenden Interessen erfolgt zwischen der KHM und der oder dem Studierenden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

##### **4.1. Allgemeine Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung**

- 4.1.1. Die KHM muss in branchenüblicher Weise als Hersteller bzw. Produzent nach dem vorliegenden Formblatt benannt werden. Bei Film- und Fernsehprojekten hat eine Nennung im Abspann zu erfolgen. Bei Auftrags- und Co-Produktionen kann sich aus dem entsprechenden Vertrag anderes ergeben. Die KHM verpflichtet sich grundsätzlich, bei der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte, insbesondere bei Veröffentlichungen und in ähnlichem Zusammenhang, den Namen des Urhebers zu nennen.
- 4.1.2. Änderungen der Werke oder Leistungen können nur einvernehmlich zwischen der KHM und der oder dem Studierenden erfolgen.
- 4.1.3. Werke, die ein Projekt vorbereiten (z.B. Planungsskizzen, Konstruktionszeichnungen, Drehbüchern, Treatments, Storyboards und ähnliche Werke), bleiben bei den Studierenden, wenn sie unabhängig von Lehrveranstaltungen der KHM als eigenes Projekt der Studierenden entstanden sind, auch wenn für ihre Erarbeitung Leistungen der KHM in Anspruch genommen wurden. Bei einer Verwertung ist die KHM in geeigneter Weise zu nennen.
- 4.1.4. Für die Dauer der Nutzungsrechtseinräumung auf die KHM ist das gesetzliche Rückrufrecht wegen Nichtausübung ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.1.5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

##### **4.2. Dauer der Nutzungsrechtseinräumung / Nutzungsphasen der KHM**

- 4.2.1. Die Nutzungsbefugnis der KHM unterteilt sich in zwei Nutzungsphasen.
- 4.2.2. Die erste Nutzungsphase der KHM beginnt mit der Fertigstellung des Projektes und endet drei Jahre nach dem Datum der Erfassung des Belegexemplars im Projektarchiv. Nach Ablauf der Lizenzzeit fallen die Rechte wieder an die oder den Studierenden zurück, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf. Mit Fertigstellung des Projektes werden der KHM die Nutzungsrechte gemäß der nachfolgenden Ziffern 4.3. und 4.4. übertragen.

- 4.2.3. Der KHM verbleibt jedoch in der zweiten Nutzungsphase über die erste Nutzungsphase hinaus zu Hochschulzwecken das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Vortrags-, Aufführungs-, Ausstellungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und sonstigen Werbemaßnahmen für das Hochschulwesen sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke der KHM.
- 4.2.4. In Einzelfällen kann aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung von dieser grundsätzlichen Regelung abgewichen werden.

### **4.3. Nutzungsrechtseinräumung bei Film- und/oder Tonproduktionen**

- 4.3.1. Bei Projekten, bei denen die KHM als Tonträger- und Filmhersteller den urheberrechtlichen Schutz nach §§ 85 ff. und 94 ff. UrhG (Leistungsschutzrechte) genießt, sind Rechte und Pflichten der Vertragspartner des Projektvertrags wie folgt geregelt:
- 4.3.2. Der Vertragspartner räumt der KHM die folgenden ausschließlichen (exklusiv), räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, das Werk oder die Leistungen ganz oder teilweise beliebig oft nutzen und verwerten zu lassen. Insbesondere werden der KHM durch den Vertragspartner die Nutzungsrechte für die folgenden Zwecke eingeräumt:
- a) das Recht, das Projekt für Rundfunkzwecke zu nutzen
  - b) das Recht, das Projekt zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertungen zu nutzen
  - c) das Recht, das Projekt zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung zu nutzen
  - d) das Recht, das Projekt zu Zwecken der Tonträgerverwertung zu nutzen
  - e) das Recht, das Projekt zu Werbe- und Merchandisingzwecken zu nutzen
  - f) das Recht, das Projekt zu Hochschulzwecken zu nutzen
  - g) die digitalen Verwertungsrechte
  - h) die Datenbank- und die Telekommunikationsrechte

### **4.4. Nutzungsrechtseinräumung in anderen Fällen**

- 4.4.1. Bei Projekten, bei denen die KHM nicht als Tonträger- und Filmhersteller den urheberrechtlichen Schutz nach §§ 85 ff. und 94 ff. UrhG genießt, sind Rechte und Pflichten der Vertragspartner wie folgt geregelt:
- 4.4.2. Die oder der Studierende bleibt Eigentümer des jeweiligen Werkstücks. Im Falle des Verkaufs ist er verpflichtet, der KHM unverzüglich den Betrag des Kaufpreises zu übermitteln.
- 4.4.3. Der Vertragspartner räumt der KHM die folgenden einfachen (nicht-exklusiv), räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, das Werk oder die Leistungen (Projekt) für die folgenden Zwecke ganz oder teilweise beliebig oft nutzen zu lassen. Insbesondere räumt der Vertragspartner der KHM die folgenden Nutzungsrechte ein:
- a) das Ausstellungsrecht
  - b) das Recht, das Projekt zu Rundfunkzwecken zu nutzen
  - c) das Recht, das Projekt zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung zu nutzen
  - d) zu das Recht, das Projekt zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung zu nutzen
  - e) das Recht, das Projekt zu Werbe- und Merchandisingzwecken zu nutzen
  - f) das Recht, das Projekt zu Hochschulzwecken zu nutzen
  - g) das Verlagsrecht
  - h) die digitalen Verwertungsrechte,
  - i) die Datenbank- und die Telekommunikationsrechte,
- 4.4.4. Sollte die KHM während der Lizenzzeit die Nutzung beabsichtigen, so hat sie dies der oder dem Studierenden möglichst 6 Wochen vor Beginn der Nutzung anzuzeigen. Sollten Nutzungsabsichten der oder des Studierenden mit Nutzungsabsichten der KHM kollidieren, entscheidet der Rektor der KHM nach Anhörung des oder der Studierenden über die Priorität.

- 4.4.5. Bei von der KHM veranlassten Hin- und Rücktransporten des Werkstücks von der KHM zum jeweiligen Nutzungsort übernimmt die KHM die Kosten. In diesen Fällen haftet die KHM der oder dem Studierenden gegenüber vom Empfang der Werke bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an die oder den Studierenden bzw. an eine von diesem bestimmte Stelle für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Abhandenkommen und der Beschädigung von Werken. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat die KHM nicht zu vertreten.

## 5. Veräußerung / Erlösbeteiligung

Bei Film- und/oder Tonträgerprojekten wird die KHM im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Abstimmung mit der oder dem Studierenden innerhalb der ihr eingeräumten dreijährigen Nutzungsphase eine Verwertung anstreben. Bei allen anderen Projekten erfolgt eine Verwertung durch die oder den Studierenden nach Zustimmung durch die KHM.

Werden bei Film- und / oder Tonträgerprojekten durch eine Verwertung Erlöse erzielt, so fließen diese nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften in den Haushaltstitel für Lehre und Forschung. Außerdem ist der oder die Studierende nach Maßgabe der untenstehenden Regelungen an den Erlösen zu beteiligen.

Eine mögliche Steuerpflicht ist durch die KHM zu prüfen.

- 5.1. Die Erlösbeteiligung bemisst sich vom eingehenden Bruttobetrag abzüglich der angefallenen Verleihvorkosten (s. Richtlinien FFA § 8 ), eventuell anfallender Steuern, sonstiger gesetzlicher Abgaben und folgender Beträge nach folgender Rangfolge, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Stehen mehr als ein Betrag in einem Rang, werden sie im Verhältnis zueinander ausgezahlt:
1. Rückzahlbare Förderungen und Darlehen Dritter
  2. Barmittel der oder des Studierenden (ohne Förderungen)  
Rückstellungen Dritter  
Barmittel KHM
  3. Beistellungen KHM
- 5.2. Sofern nach Deckung der Kosten und Rückführung der in Ziffer 5.1 aufgezählten Mittel ein Überschuss verbleibt, so erhält die KHM 50 %.
- 5.3. In Ausnahmefällen kann das Rektorat im Benehmen mit Projektbetreuer und Mittelbewirtschafter eine von Ziffer 5.1. bis 5.2. abweichende Regelung treffen.
- 5.4. Bei Projekten, die von mehreren Studierenden angemeldet wurden, steht die Erlösbeteiligung von an der KHM eingehenden Erlösen allen insgesamt zur gesamten Hand zu. Die Verteilung wird von den beteiligten Studierenden geregelt.
- 5.5. Die Erlösbeteiligung der Studierenden wird mit dem Eingang der Bruttoeinnahme bei der KHM fällig. Die Zahlung erfolgt auf ein von der oder dem Studierenden anzugebendes Konto, bei mehreren Studierenden jedoch erst nach Vorlage einer von allen Projektbeteiligten gemäß Ziffer 5.4. unterschriebenen Erklärung, mit der ein Empfangsbevollmächtigter bestellt und versichert wird, dass die Unterzeichner die KHM von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Erlösbeteiligung gesamtschuldnerisch freistellen.
- 5.6. Preise und Preisgelder, die personenbezogen für einzelne Tätigkeiten vergeben werden, verbleiben bei dem jeweiligen Preisträger. Preise und Preisgelder, die für die Produktion des Projektes vergeben werden, werden als Erlöse im Sinne von Ziffer 5.1. behandelt.

## 6. Nutzungsrechtseinräumung

Der Umfang der nach Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 auf die KHM übertragenen Nutzungsrechte bestimmt sich nach den folgenden Bestimmungen und Definitionen:

- a) Das Ausstellungsrecht

d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung öffentlich zur Schau zu stellen oder öffentlich zur Schau stellen zu lassen, dies umfasst auch die Erstaussstellung. Dabei kann die Ausstellung nicht nur zu Hochschulzwecken, sondern zu allen Zwecken des gewerblichen oder nichtgewerblichen Kunstbetriebes und zu sonstigen, insbesondere den untenstehenden Zwecken erfolgen.

b) das Verlagsrecht

d.h. das Recht, das Werk oder die Leistung zur Verwertung in Print-Medien zu nutzen. Dazu gehört insbesondere auch die Vermarktung von Fotos durch Postkartenverlage.

c) für Rundfunkzwecke

- das Senderecht (analog oder digital, free oder pay, incl.near-vod)
- das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und Tonträger,
- das Verbreitungsrecht,
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie
- das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von schriftlichem Begleitmaterial oder Begleittexten,
- das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen,
- das Recht, nach der Ausstrahlung an Interessenten Mitschnitte zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben.

d) zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung

d.h. das Recht, von dem Werk oder der Leistung Filme aller Formate oder andere Bild- und/oder Tonträger herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen Vorführung in Lichtspieltheatern und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen und zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Filmprojektor und Leinwand zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen oder Dritte diese Verwertungen vornehmen zu lassen.

e) zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung

d.h. das Recht, Bild- und/oder Tonträger aller Art (z.B. Filme, Bildplatten, Bildkassetten, Videokassetten, DVDs) herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art (z.B. Projektionsgeräte, Zusatzgeräte zu Fernsehempfängern, Videorecorder, DVD-Player) zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen oder diese Verwertungshandlungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Als Herstellung gilt auch die Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und/oder Tonträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

f) zu Zwecken der Tonträgerverwertung

d.h. das Recht, Tonträger aller Art (z.B. Schallplatten, CDs, Tonkassetten, DAT, MiniDiscs) herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art (z.B. Schallplattenspieler, Tonbandgeräte, Kassettenrecorder, CD- und MD-Player) zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen oder diese Verwertungshandlungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Herstellung umfasst auch die Aufnahme von Tonträgern sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

g) zu Merchandisingzwecken

d.h. das Recht, Produkte herzustellen bzw. durch Dritte herstellen zu lassen, die vom Werk oder der Leistung des Vertragspartners abgeleitet sind (z.B. Idee, Figuren, Gegenstände) und diese selbst zu vertreiben oder durch Dritte vertreiben zu lassen.

h) zu Hochschulzwecken

d.h. das Vortrags-, Aufführungs-, Ausstellungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und sonstigen Werbemaßnahmen für das Hochschulwesen sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke der Hochschule.

i) die digitalen Verwertungsrechte

d.h. die Rechte zur teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Produktion zu gewerblichen und/oder nicht gewerblichen Zwecken auf digitalen Speichermedien (Bild-/Tonträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, DVD, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-ROM, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-ROM-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Multi-Optical-Disk (MO-CD), Mini-Disk etc. sowie Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, Disketten, Chips etc., einschließlich des Rechts, die digitalen Verwertungsrechte mit sonstigen, nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechten in beliebiger Weise zu kombinieren oder diese Verwertungshandlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

j) die Datenbank- und die Telekommunikationsrechte,

d.h. das Recht, die Produktionen ganz oder in Teilen in elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Telefondiensten staatlicher oder privater Telefonanstalten zum Zwecke der Nutzung von unbeschränkten und beschränkten Nutzerkreisen durch individuellen Abruf per Daten- oder Telefonleitungen mit/oder ohne Entgelt, einzuspeisen (z.B. Internet, Intranet etc.) oder diese Verwertungshandlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Kunsthochschule für Medien Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 14. Januar 2005

Köln, den 24. Januar 2005

Der Rektor

---

Prof. Andreas Henrich